DUAL-00425

CV 1120

Dual

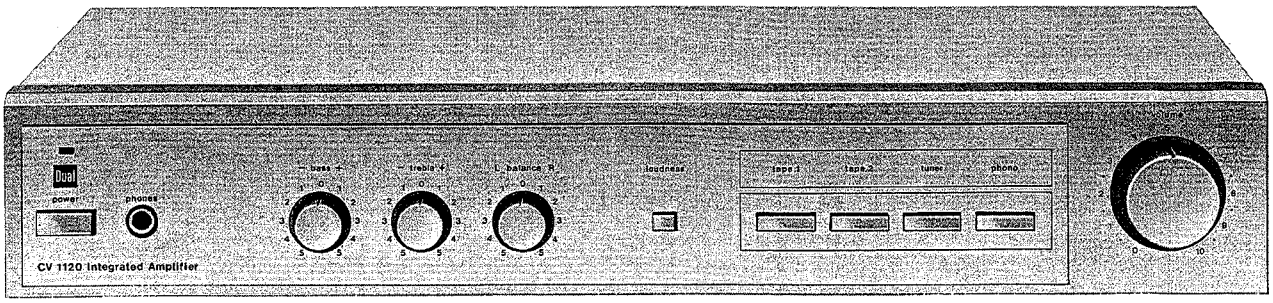

Bedienungsanleitung

Technische Daten (typische Werte)	**Technical Data (typical value)**	**Caractéristiques techniques (valeur caractéristiques)**	
Ausgangsleistung (DIN / 8 Ω) Musikleistung Sinus-Dauertonleistung	**Rated output (DIN / 8 Ω)** Music power Rms continuous power output	**Puissance de sortie (DIN / 8 Ω)** Puissance musicale Puissance efficace	 2×40 Watt 2×30 Watt
Klirrfaktor bis 2×20 Watt, 1000 Hz	**Harmonic distortion** up to 2×20 W, 1000 Hz	**Facteur de distortion** jusqu'à 2×20 watts, 1000 Hz	 < 0,04 %
Leistungsbandbreite nach DIN 45500	**Power bandwidth** Complying with DIN 45500	**Réponse en puissance** selon DIN 45500	 15 Hz – 50 kHz
Übertragungsbereich (Baß- und Höhenregler in Mittenstellung) Phono-Eingang nach RIAA	**Frequency response** (bass and treble controls at center positions) Phono complying with RIAA	**Bande passante** (Régulateurs des basses et des aigus en position centrale) Phono selon RIAA	 15 Hz – 40 kHz ± 1,5 dB 20 Hz – 20 kHz ± 2 dB
Eingänge Tuner, Tape 1, Tape 2 Phono	**Inputs** Tuner, Tape 1, Tape 2 Phono	**Entrées** Tuner, Tape 1, Tape 2 Phono	 200 mV, 47 kΩ 2 mV, 47 kΩ
Ausgänge Druckklemmen für Lautsprecher 1 Koaxialbuchse 1/4 inch für Kopfhörer 1 Line-Ausgang an Tape 1 (Ri = 470 Ω) 1 Bandausgang an Tape 2 (DIN) 1 Spannungsversorgungsbuchse für Tuner Dual CT 1120	**Outputs** press-type terminal strips for speakers 1 coaxial jack 1/4 inch for headphone 1 Line output to Tape 1 (Ri = 470 Ω) 1 tape output to Tape 2 (DIN) 1 Power supply socket for tuner Dual CT 1120	**Sorties** barres a ressort pour de hauts-parleurs 1 prise coaxiale de 1/4 inch pour le raccordement du casque-écouter 1 sortie LINE sur la price Tape 1 (Ri = 470 Ω) 1 sortie magnéto sur la prise Tape 2 (DIN) 1 Jack d'alimentation en tension pour un tuner Dual CT 1120	8–16 Ohm 20 V –/180 mA
Fremdspannungsabstand Spitzenwert über Fremdspannungsfilter (DIN 45405) bezogen auf Nennleistung Tuner, Tape Phono	**Unweighted signal-to-noise ratio** Peak value via external voltage filter (DIN 45405) related to nominal output Tuner, Tape Phono	**Rapport signal/bruit non-pondéré** Valeur de pointe après le filtre de tension non pondérée (DIN 45405) ramené à la puissance nominale Tuner, Tape Phono	 80 dB 62 dB
Übersprechdämpfung bei 1000 Hz zwischen den Kanälen zwischen den Eingängen	**Crosstalk attenuation** at 1000 Hz between individual channels between inputs	**Affaiblissement de diaphonie** pour 1000 Hz Entre les canaux Entre les entrées	 50 dB 60 dB
Leistungsaufnahme (maximal)	**Power consumption (maximum)**	**Puissance absorbée (maximale)**	130 Watt
Netzspannung	**Line voltages**	**Tensions du réseau**	220 Volt

Die Deutsche Bundespost informiert

Sehr geehrter Rundfunkteilnehmer,

dieses Gerät ist von der Deutschen Bundespost als Ton- bzw. Fernseh-Rundfunkempfänger zugelassen. Es entspricht den zur Zeit geltenden Technischen Vorschriften der Deutschen Bundespost und ist zum Nachweis dafür mit der FTZ-Prüfnummer 23/582 S bzw. 23/582 S (ggf. zusätzlich E und/oder K) gekennzeichnet. Bitte überzeugen Sie sich selbst.
Dieses Gerät darf im Rahmen der nachstehend abgedruckten »Allgemeinen Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger« in der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden. Beachten Sie aber bitte, daß aufgrund dieser Allgemeinen Genehmigung nur Sendungen des Rundfunks empfangen werden dürfen.*) Wer unbefugt andere Sendungen (z.B. des Polizeifunks, des Seefunks, der öffentlichen beweglichen Landfunkdienste) empfängt, verstößt gegen die Genehmigungsauflagen und macht sich daher nach § 15 Absatz 2a des Gesetzes über Fernmeldeanlagen strafbar.
Die Kennzeichnung mit der FTZ-Prüfnummer bietet Ihnen die Gewähr, daß dieses Gerät keine anderen Fernmeldeanlagen einschließlich Funkanlagen stört. Die Zusatzbuchstaben S, SE oder SK bei der FTZ-Prüfnummer besagen außerdem, daß das Gerät gegen störende Beeinflussungen durch andere Funkanlagen (z.B. des Amateurfunks, des CB-Funks) weitgehend unempfindlich ist. Sollten ausnahmsweise trotzdem Störungen auftreten, so wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Funkstörungsmeßstelle.

Allgemeine Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger

Die Allgemeine Ton- und Fernseh-Rundfunkgenehmigung vom 11.12.1970 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 234 vom 16.12.1970) wird unter Bezug auf Abschnitt III der Genehmigung durch folgende Fassung der Allgemeinen Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger gemäß den §§ 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen ersetzt.

Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger

I

1. Die Errichtung und der Betrieb von Ton- und Fernseh-Rundfunkempfängern werden nach §§ 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.3.1977 (BGBl. I, S. 459) allgemein genehmigt
2. Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger im Sinne dieser Genehmigung sind Funkanlagen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen, die ausschließlich die für Rundfunkempfänger zugelassenen Frequenzabstimmbereiche**) aufweisen und zum Aufnehmen und gleichzeitigen Hör- oder Sichtbarmachen von Ton- oder Fernseh-Rundfunksendungen bestimmt sind. Zum Empfänger gehören auch eingebaute oder mit ihm fest verbundene Antennen sowie bei Unterteilung in mehrere Geräte die funktionsmäßig zugehörenden Geräte
   Außer für den Empfang von Rundfunksendungen dürfen Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger nur mit besonderer Genehmigung der Deutschen Bundespost für andere Fernmeldezwecke zusätzlich benutzt werden.
   In den Empfänger eingebaute oder sonst mit ihm verbundene Zusatzgeräte (z.B. Ultraschallfernmeldeanlagen, Infrarotfernmeldeanlagen) werden von dieser Genehmigung nicht erfaßt (ausgenommen die Einrichtungen zum Empfang des Verkehrsrundfunks). Desgleichen sind andere technische Empfängereigenschaften, die über den eigentlichen Zweck eines Rundfunkempfängers hinausgehen (z.B. zum Empfang anderer Funkdienste, für die Wiedergabe im Rahmen von Textübertragungsverfahren) hierdurch nicht genehmigt. Hierfür gelten besondere Regelungen.

II.

Diese Genehmigung wird unter nachstehenden Auflagen erteilt

1. Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger müssen den jeweils geltenden Technischen Vorschriften für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger entsprechen. Eingebaute Zusatzgeräte müssen den für sie geltenden Bestimmungen und technischen Vorschriften genügen.
   Änderungen der Technischen Vorschriften, die im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen veröffentlicht werden, muß bei schon errichteten und in Betrieb genommenen Ton- und Fernseh-Rundfunkempfängern nachgekommen werden, wenn durch den Betrieb dieser Rundfunkempfänger andere elektrische Anlagen gestört werden.
   Serienmäßig hergestellte Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger müssen zum Nachweis dafür, daß sie den Technischen Vorschriften entsprechen, mit einer FTZ-Prüfnummer gekennzeichnet sein.***) Die FTZ-Prufnummer sagt über die elektrische und mechanische Sicherheit und die Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen nichts aus
2. Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger dürfen an ortsfesten oder nichtortsfesten Rundfunk-Empfangsantennenanlagen, -Verteilanlagen oder Kabelfernsehanlagen betrieben und im Rahmen der Bestimmungen über private Drahtfernmeldeanlagen mit Drahtfernmeldeanlagen verbunden werden.
   Auf demselben Grundstück oder innerhalb eines Fahrzeuges dürfen Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger mit anderen Geräten oder sonstigen Gegenständen (z.B. Plattenspieler, Magnetaufzeichnungs- und -Wiedergabegeräte, Antennen) verbunden werden, sofern diese Geräte von der Deutschen Bundespost genehmigt sind oder keiner Genehmigung bedürfen.
   Die räumliche Kombination von Funkanlagen mit Ton- oder Fernseh-Rundfunkempfängern ist nur dann zulässig, wenn die betreffenden Funkanlagen je für sich genehmigt sind.
3. Mit Ton- oder Fernseh-Rundfunkempfängern durfen aufgrund dieser Genehmigung nur Sendungen des Rundfunks empfangen werden, also übertragene Tonsignale (Musik, Sprache) und Fernsehsignale (nur Bildinformationen). Andere Sendungen (z.B. des Polizeifunks, der öffentlichen beweglichen Landfunkdienste, Datenübertragungen) dürfen nicht aufgenommen werden, werden sie jedoch unbeabsichtigt empfangen, so dürfen sie weder aufgezeichnet, noch anderen mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke ausgewertet werden. Das Vorhandensein solcher Sendungen darf auch nicht anderen zur Kenntnis gebracht werden.
4. Durch Ton- oder Fernseh-Rundfunkempfänger darf der Betrieb anderer elektrischer Anlagen nicht gestört werden.
5. Änderungen der Ton- oder Fernseh-Rundfunkempfänger, die die zulässigen Frequenzabstimmbereiche der Empfänger erweitern, gehen über den Umfang dieser Genehmigung hinaus und bedürfen vor ihrer Ausführung einer besonderen Genehmigung der Deutschen Bundespost.
   Wer aufgrund dieser Genehmigung einen Ton- oder Fernseh-Rundfunkempfänger betreibt, hat bei einer Änderung der kennzeichnenden Merkmale von Ton- oder Fernseh-Rundfunksendern (insbesondere bei Änderung des Sendeverfahrens oder bei Frequenzwechsel) die ggf. notwendig werdenden Änderungen an den Rundfunkempfängern auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
6. Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, Rundfunkempfänger und mit ihnen verbundene Geräte darauf zu prüfen, ob die Auflagen der Genehmigung und die Technischen Vorschriften eingehalten werden
   Den Beauftragten der Deutschen Bundespost ist das Betreten der Grundstücke oder Räume, in denen sich Ton- oder Fernseh-Rundfunkempfänger befinden, zu den verkehrsüblichen Zeiten zu gestatten. Befinden sich die Rundfunkempfänger oder mit ihnen verbundene Geräte nicht im Verfügungsbereich desjenigen, der die Empfänger betreibt, so hat er den Beauftragten der Deutschen Bundespost Zutritt zu diesen Teilen zu ermöglichen.

III.

Bei Funkstörungen die nicht durch Mängel der Rundfunkempfänger oder der mit ihnen verbundenen Geräte verursacht werden, können die Funkmeßdienste der Deutschen Bundespost zur Feststellung der Störung in Anspruch genommen werden.

IV.

1. Diese Genehmigung kann allgemein oder durch die örtlich zuständige Oberpostdirektion einem einzelnen Betreiber gegenüber für einen bestimmten Rundfunkempfänger widerrufen werden. Ein Widerruf ist insbesondere zulässig, wenn die unter Abschnitt II aufgeführten Auflagen nicht erfüllt werden
   Anstatt die Genehmigung zu widerrufen, kann die Deutsche Bundespost anordnen, daß bei einem Verstoß gegen eine Auflage ein Ton- oder Fernseh-Rundfunkempfänger außer Betrieb zu setzen ist und erst bei Einhaltung der Auflagen wieder betrieben werden darf.
   Die Auflagen dieser Genehmigung können jederzeit ergänzt oder geändert werden.
2. Diese Genehmigung ersetzt die Allgemeine Ton- und Fernseh-Rundfunkgenehmigung vom 11.12.1970, sie gilt ab 1.7.1979.

Bonn, den 14.5.1979

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Im Auftrag
Haist

*) Zum Empfang anderer Sendungen darf dieses Gerät nur mit Genehmigung der Deutschen Bundespost benutzt werden. Allgemein genehmigt ist zur Zeit der Empfang der Aussendungen von Amateurfunkstellen und der Normalfrequenz- und Zeitzeichensendungen.
**) Siehe Technische Vorschriften für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger, veröffentlicht im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen.
***) Für ausnahmsweise noch nicht gekennzeichnete, vor dem 1.7.1979 errichtete und in Betrieb genommene Ton-Rundfunkempfänger wird die Kennzeichnung nicht verlangt.

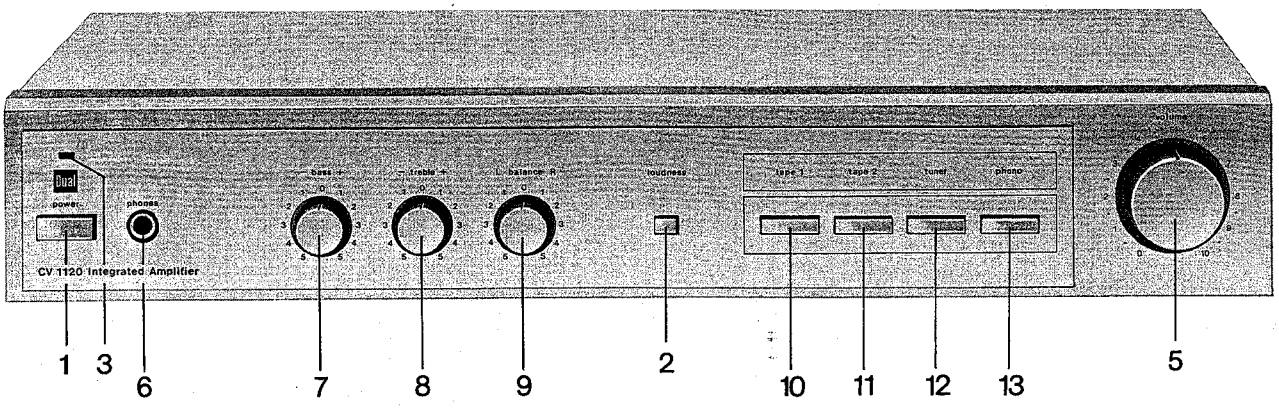
Dual
power
phones
CV 1120 Integrated Amplifier
bass
treble
balance
loudness
tape 1
tape 2
tuner
phono
volume
1
3
6
7
8
9
2
10
11
12
13
5

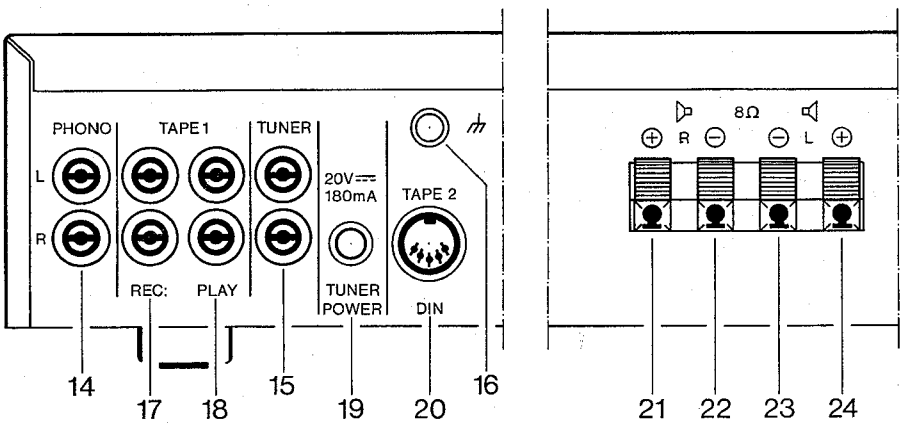
PHONO
TAPE 1
TUNER
L
R
REC:
PLAY
20V⎓
180mA
TUNER
POWER
TAPE 2
DIN
8Ω
R
L
14
17
18
15
19
20
16
21
22
23
24

① **POWER** Netzschalter.
② **LOUDNESS** Bei gedrückter Taste werden bei kleiner Lautstärke die Bässe und in geringem Umfang auch die Höhen angehoben und damit an die Ohrempfindlichkeit angepaßt.
③ Betriebsanzeige LED.
⑤ **VOLUME** Lautstärkeregler.
⑥ **PHONES** Anschlußbuchse für mittel- und hochohmige Stereokopfhörer mit 6,35-mm-Klinkenstecker (Empfehlung 100–2000 Ohm).
⑦ **BASS**
⑧ **TREBLE** Baß- und Höhenregler für beide Kanäle gemeinsam einstellbar. In Mittelstellung der Regler ist der Frequenzgang linear. Achtung: Bei maximaler Baß- bzw. Höhenanhebung und zu großer Lautstärke können die Lautsprecher überlastet werden.
⑨ **BALANCE** zur Anpassung des Lautstärkeverhältnisses der beiden Kanäle an die Wohnraumverhältnisse, z. B. bei unsymmetrischer Lautsprecheraufstellung.
⑩ **TAPE 1** Tasten für Cassetten- oder Tonbandwiedergabe.
⑪ **TAPE 2** Tasten für Cassetten- oder Tonbandwiedergabe.
⑫ **TUNER** Taste für Rundfunkwiedergabe.
⑬ **PHONO** Taste für Schallplattenwiedergabe.

Anschlußseite

⑭ **PHONO** Cinch-(RCA)-Anschlußbuchsen für Plattenspieler mit Magnet-Tonabnehmersystem (schwarz bzw. rot = rechter Kanal, weiß = linker Kanal).
Der zusätzlich vorhandene Anschlußdraht ist mit der Erdungsklemme zu verbinden. Dual-Plattenspieler mit DIN-Kabel können mit dem als Sonderzubehör erhältlichen Tonabnehmerkabel, Dual Art.-Nr. 207 301, umgerüstet werden.
⑮ **TUNER** Cinch-(RCA)-Anschlußbuchsen für Stereo-Tuner (Rundfunkgeräte ohne Endstufe und Lautsprecher) (schwarz bzw. rot = rechter Kanal, weiß = linker Kanal).
Für die Vollaussteuerung des Verstärkers wird eine Eingangsspannung von ca. 200 mV benötigt.
⑯ Erdungsklemme (für Plattenspielermassedraht).
⑰ **TAPE 1 REC**
Cinch-Ausgangsbuchsen für Tonband- bzw. Cassettengerät.
⑱ **TAPE 2 PLAY**
Cinch-Eingangsbuchsen für Tonband- bzw. Cassettengerät oder andere hochpegelige Tonfrequenzquellen.
⑲ **TUNER/POWER** Spannungsversorgungsbuchse für einen entsprechend vorbereiteten Tuner (ohne eigenes Netzteil) z. B. Dual CT 1120. Die Spannung beträgt 20 V –, die maximale Strombelastbarkeit beträgt 180 mA.
⑳ **TAPE 1** DIN-Anschlußbuchse für Tonband- bzw. Cassettengerät.
㉑ – ㉔ Anschlußklemmen für Lautsprecherpaar.

Deutsch

An diesen Verstärker können Sie einen Tuner (= Empfänger), einen Plattenspieler und einen Cassettenspieler anschließen. Zum Überspielen oder zum gleichzeitigen Aufnehmen von Cassetten kann zusätzlich noch ein zweites Cassettendeck angeschlossen werden.

Aufstellen und Anschließen

Kühlung
Stellen Sie bitte das Gerät so auf, daß es keiner direkten Heizungswärme ausgesetzt sein kann.
Beachten Sie, daß die Kühlrippen des Gerätes nicht abgedeckt sind. Bei Einbau in ein Regalfach muß nach oben oder hinten etwas Raum für den Kühlluftstrom frei bleiben.

Plattenspieler
Ein Plattenspieler wird an das Buchsenpaar (14) „PHONO" (linker Kanal „L" oben, rechter Kanal „R" unten) angeschlossen. Eine evtl. zusätzlich vorhandene dritte Anschlußader am Plattenspieler-Anschlußkabel (Masseleitung) wird mit Klemme (16) festgeschraubt.

Tuner
Ein Tuner wird an das Buchsenpaar (15) „TUNER" (linker Kanal „L" oben, rechter Kanal „R" unten) angeschlossen.

Cassettenrecorder/Tonbandgeräte
Ein Tonbandgerät oder Cassettenrecorder wird an die Buchsen (18) „TAPE-1/PLAY" (für Wiedergabe) und an die Buchsen (17) „TAPE-1/REC" (für Aufnahme) angeschlossen. Beachten Sie, daß die Buchsenpaare für linken (L) und rechten (R) Kanal getrennt ausgeführt sind.
Ein zweites Bandgerät (Cassettenrecorder), z. B. zum Überspielen von Cassetten, kann an die Buchse TAPE-2 (20) angeschlossen werden.

Hinweis: Sollten Stecker- und Anschlußbuchsen nicht zusammenpassen, so helfen im Fachhandel erhältliche Adapter weiter.

Lautsprecheranschluß
Die Lautsprecher sollten mit mindestens 40 Watt Musikleistung bzw. 30 Watt Nennleistung belastbar sein und müssen einen Anschlußwert von 8 Ohm haben.
Die rechte Lautsprecherbox wird an die Anschlußklemme (21) und (22), die linke Lautsprecherbox an die Klemmen (23) und (24) angeschlossen.
Eine der Adern des Lautsprecher-Kabels ist durch unterschiedliche Drahtfarbe oder durch Riffelung einer Isolierumhüllung gekennzeichnet. Diese markierte Kabel-Ader muß an den jeweiligen roten, mit + gekennzeichneten Anschluß geklemmt werden.

Aufstellen der Lautsprecher
Bei Stereo-Wiedergabe wird der beste Höreindruck erreicht, wenn die beiden Lautsprecherboxen zusammen mit dem Hörer ein gleichschenkliges Dreieck bilden und etwa in Ohrhöhe angeordnet sind.

- Vor dem ersten Einschalten stellen Sie bitte eine geringe Lautstärke (5) ein.
- Gerät an eine Steckdose (220V) anschließen.

Bedienen

Ein- und Ausschalten (1)
Betriebsanzeige durch Kontrollampe (3).

Schallplattenwiedergabe
Drücken Sie die Taste „PHONO" (13).

Rundfunk-Wiedergabe
Das Rundfunkprogramm eines angeschlossenen Tuners wird durch Drücken der Taste (12) „TUNER" wiedergegeben.

Cassettenwiedergabe
- Zur Wiedergabe eines an die Buchsen „TAPE-1" (17) und (18) angeschlossenen Bandgerätes drücken Sie Taste „TAPE-1" (10).
- Zur Wiedergabe eines an Buchse „TAPE-2" (20) angeschlossenen Bandgerätes drücken Sie Taste „TAPE-2" (11).

Cassettenaufnahme
- Zum Aufnehmen von Rundfunksendungen drücken Sie die Taste TUNER (12).
- Zum Aufnehmen von Platten schalten Sie auf PHONO (13) um.

Die Aufnahmen selbst bleiben unbeeinflußt von der Lautstärke- und Klangeinstellung.

Cassetten-Überspielung
Bei zwei angeschlossenen Cassettenrecordern können Sie eine bespielte Cassette kopieren:
- Taste (10) gedrückt = kopieren von Gerät 1 auf Gerät 2;
- Taste (11) gedrückt = kopieren von Gerät 2 auf Gerät 1.

Balance
Die Balance (9) ist richtig eingestellt, wenn der Klang bei Mono-Wiedergabe aus der Mitte zwischen den beiden Boxen zu kommen scheint.

Loudness
Das Gehör ist bei kleinen Lautstärken für hohe und tiefe Töne weniger empfindlich als für mittlere Töne. Bei gedrückter Taste (2) „LOUDNESS" wird das Klangbild automatisch in Abhängigkeit der eingestellten Lautstärke korrigiert.

Klangregler
Mit dem Regler (7) „BASS" können die Bässe, mit dem Regler (8) „TREBLE" die Höhen angehoben (+) oder abgesenkt (—) werden. In Stellung „0" werden die Bässe bzw. Höhen nicht beeinflußt.
Die optimale Einstellung ist abhängig von Raumakustik und Boxenaufstellung.

Kopfhörer
An die Buchse (6) „PHONES" kann ein Stereo-Kopfhörer mit Klinkenstecker angeschlossen werden. Die Lautsprecher sind dann außer Betrieb.